

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen „ARGE Integration Ostschweiz“, abgekürzt «Arge Integration», besteht mit Sitz an der jeweiligen Geschäftsstelle ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB.

Art. 2 Sitz

Die «Arge Integration» hat ihren Sitz in St. Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) den Betrieb von Kompetenzzentren, Bildungsinstitutionen und das Erbringen von zusätzlichen Dienstleistungen, welche sich einerseits direkt an Migrantinnen und Migranten, andererseits an staatliche und private Fachstellen sowie Unternehmen richten. Ziel ist es immer, die Integration von Migrantinnen und Migranten in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft zu fördern, ganz besonders durch verstärkte Partizipation, welche die Übernahme von Rechten und Pflichten einschliesst;
- b) die Planung und Durchführung von Integrationsprojekten, welche allein oder im Verbund mit Partnern und Partnerinnen realisiert werden;
- c) die Formulierung gemeinsamer Positionen und gezielte Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen, welche die Integration von Menschen in die Gesellschaft, insbesondere auch die Integration von Migrantinnen und Migranten in der Ostschweiz betreffen;
- d) die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs auf allen Stufen der Gesellschaft;
- e) die Ausführung von Leistungsaufträgen, welche von Dritten, insbesondere auch von der öffentlichen Hand, vergeben werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind staatliche und private Institutionen und Unternehmen sowie natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck aktiv oder ideell unterstützen wollen.

4.2 Mitgliederbeiträge

Es gibt folgende Mitgliederkategorien, die abhängig von ihrer Grösse von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliederbeiträge entrichten:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine
- c) Unternehmen, Institutionen, Gemeinden, Behörden und GönnerInnen

4.3 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch Beschluss des Vorstandes. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4.4 Übergang der Mitgliedschaft

Bei Firmenübertragungen aller Art und Firmenänderungen geht die Mitgliedschaft auf die Rechtsnachfolger über, unter Wahrung des Rechts zur Kündigung nach den Bestimmungen dieser Statuten.

4.5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.

4.6 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dessen Interessen auf andere Art verletzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 5 Organe

Organe der «Arge Integration» sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

6.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereines.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, welcher jeweils mindestens 3 Monate zuvor bekannt gegeben wird, einberufen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Statuten;
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand;

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
6. Entscheide im Sinne des Artikels 4.6;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

- 6.3 In der Generalversammlung haben die Mitglieder je eine Stimme. Die Versammlung beschliesst und vollzieht die Wahlen ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfachem Mehr, über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Stellvertretung bei der Generalversammlung ist auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied gestattet.
- 6.4 Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied präsiert.
- 6.5 Über ein einzelnes Sachgeschäft kann der Vorstand ausserhalb einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung eine Abstimmung unter den Vereinsmitgliedern auf schriftlichem Wege durchführen lassen.
- 6.6 Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Generalversammlungen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Zirkular unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin.
- 6.7 Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Traktandums an der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Zu traktandierten Geschäften können jederzeit Anträge gestellt werden.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der ordentlichen Generalversammlung ad personam für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und übt alle Befugnisse aus, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind oder ihrer Bedeutung nach dieser zufallen. Er konstituiert sich selbst und setzt zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführung ein.

Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Verabschiedung des Budgets
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung

7.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein rechtsverbindlich zeichnen, und regelt Art und Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung. Mindestvoraussetzung für eine rechtsverbindliche Zeichnung ist Kollektivunterschrift zu zweien. Eine Einzelunterschrift wird ausgeschlossen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt. Sie setzt die Entscheide des Vorstandes um und führt den Verein operativ. Der Vorstand legt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 10 Haftung

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Verbindlichkeiten der «Arge Integration» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Die Rechnung des Vereines wird jedes Jahr mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie ist zusammen mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Revisionsstelle der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

Art. 12 Statutenänderung

- a) Anträge auf Änderung und Ergänzung dieser Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Sechstel (1/6) der Mitglieder gestellt werden.
- b) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.

Art. 13 Auflösung

- a) Die Auflösung der «Arge Integration» bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.
- b) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Art. 14 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen.

Art. 15 Anwendbares Recht

Es findet schweizerisches Recht Anwendung.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. Mai 2021 genehmigt. Sie ersetzen vollumfänglich die bisherigen Statuten vom 24. April 2006.

St. Gallen, 27. Mai 2021